



## G 1.2

6/2023

# Gestaltungsgrundsätze beim Bauen ausserhalb der Bauzone Hinweise zur guten Einordnung von Dacheindeckungen

Art. 3 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Art. 3 Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG), Art. 9 Baugesetz (BauG) und Art. 12 Bauverordnung (BauV)

Art. 42 Raumplanungsverordnung (RPV), Art. 6 und 7 Bewilligungsdekret (BewD)

Regionale Vorschriften zu Schutzgebieten und Schutzobjekten, weitergehende kommunale Gestaltungsvorschriften

Bauvorhaben haben sich gut ins Orts- und Landschaftsbild einzuordnen und dürfen dieses nicht beeinträchtigen.

Bei Änderungen von altrechtlichen Bauten und Anlagen ist die Identität und Wesensgleichheit zu wahren.

Verbesserungen gestalterischer Art von störenden Bauten und Anlagen sind zulässig.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. (siehe oben)



## 1. Hinweise zur guten Einordnung von Dacheindeckungen

Zu beachten ist zudem das Merkblatt G 1.0: «Hinweise zum Vorgehen und einzuhaltende Rahmenbedingungen»

Zu verwenden sind Dachmaterialien: die eine ruhige Dachfläche ergeben; die im Farbton an die Helligkeit der Umgebung angepasst sind (bei Faserzement und Blech i.d.R. unbunte, dunkle Brauntöne) sowie; die an die Grösse, die übrigen Materialien und die Umgebung des Gebäudes harmonisch angepasst sind (gut eignen sich bspw. Holzschindeln, Tonziegel, Faserzementplatten, eng profilierte Profilbleche auf kleinen und mittelgrossen Gebäuden).

Dachmaterialien, die innerhalb von wenigen Jahren altern und Patina annehmen oder einen geringen Glanzgrad aufweisen unterstützen diesen Prozess und ordnen sich gut ein.

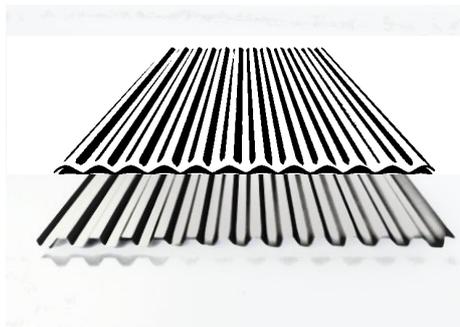
Zu vermeiden sind insbesondere Dacheindeckungen, die am Ort fremd und/oder auffällig sind. Auf Materialimitate (Nachahmung anderer Materialien), grossflächig glatte, glänzende, spiegelnde und bunte (i.d.R. auch anthrazit) Oberflächen ist zu verzichten.

Ausnahmen für helle Materialien, die nicht rasch patinieren sind bspw. im Hochgebirge zwischen blankem Fels, Geröll und Eis möglich.

Dachaufbauten, Kamine, Lüftungsrohre, Schneefänger, Ort-, Trauf- und Firstabschlüsse, Dachuntersichten, Lichtdurchlässe u. ä. haben sich in Form, Material und Farbe an der Dacheindeckung auszurichten und sich dieser unterzuordnen.

Dachkonstruktionen mit Aufdachisoliation sind zum Ort und zur Traufe hin auf das Mass der absolut erforderlichen Tragkonstruktion zu reduzieren.

### 1.1 Positive Wahrnehmung



Eine enge Profilierung bei Blechdächern passt gut auf kleine und mittelgrosse Gebäude. Sie ergeben eine flächig wirkende Oberfläche. Empfohlen werden unbunte Farbtöne, an die Umgebungshelligkeit angepasste Materialien, die innerhalb von wenigen Jahren patinieren oder einen geringen Glanzgrad aufweisen.



Das eng profilierte Blechdach mit einfachen Ort- und Traufabschlüssen passt gut zum Gebäude und ordnet sich farblich gut ins Landschaftsbild ein. Einzig der Firstabschluss sollte aus demselben Material und die Untersicht nicht hell sein.



Das Gebäude, mit hellen, verwitterungsfreien Aluminiumschindeln verkleidet, ordnet sich gut in die Umgebung aus blankem Eis und Fels ein.

## G 1.2

6/2023

# Gestaltungsgrundsätze beim Bauen ausserhalb der Bauzonen Hinweise zur guten Einordnung von Dacheindeckungen

Art. 3 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Art. 3 Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG), Art. 9 Baugesetz (BauG) und Art. 12 Bauverordnung (BauV)

Art. 42 Raumplanungsverordnung (RPV), Art. 6 und 7 Bewilligungsdekret (BewD)

Regionale Vorschriften zu Schutzgebieten und Schutzobjekten, weitergehende kommunale Gestaltungsvorschriften



*Das Holzschindeldach ordnet sich gut ein.*



*Das Tonziegel- und Well-Faserzementdach nebeneinander in denselben matten Farben, kleinformatigen Strukturen, die in etwa gleich rasch patinieren, passen gut zueinander.*



*Die Faserzement- und Aluminiumschindeldächer ordnen sich gut nebeneinander ein. Sie weisen dieselben Strukturen und dieselben Farben auf.*

## 1.2 Negative Wahrnehmung



*Die uneinheitlichen Dacheindeckungen nebeneinander (in Helligkeit und Material) sowie das Lichtband beim mittleren Haus ergeben ein unruhiges Bild.*



*Das Dach hebt sich farblich und vom Verwitterungsgrad her zu stark vom Gebäude darunter und zu markant von der Landschaft ab.*



*Die Blechprofilierung ist zu grob und zu dominant zur Grösse des Gebäudes.*

## G 1.2 Gestaltungsprinzipien beim Bauen ausserhalb der Bauzonen Hinweise zur guten Einordnung von Dacheindeckungen

6/2023

Art. 3 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)  
Art. 3 Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG), Art. 9 Baugesetz (BauG) und Art. 12 Bauverordnung (BauV)  
Art. 42 Raumplanungsverordnung (RPV), Art. 6 und 7 Bewilligungsdekret (BewD)  
Regionale Vorschriften zu Schutzgebieten und Schutzobjekten, weitergehende kommunale Gestaltungsvorschriften

### 2. Hinweise für die vereinfachte Baubewilligungsfähigkeit von Dacheindeckungen

#### 2.1 Altrechtliche Gebäude



Bei Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen ist die Wesensgleichheit und Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen zu wahren. Massgeblicher Vergleichszustand für die Beurteilung der Identität ist der Zustand, in dem sich die Baute oder Anlage im Zeitpunkt der Zuweisung zum Nichtbaugebiet befand (Art. 42 RPV).

Wenn sich bei Sanierungen und Erneuerungen die Wahl des Dachmaterials in erster Priorität nach dem bisher Bewilligten ausrichtet, soweit dieses nicht störend in Erscheinung trat, kann von einer vereinfachten Baubewilligungsfähigkeit ausgegangen werden.

#### 2.2. Anbauten und Häusergruppen

Wenn sich die Dacheindeckung in Form, Farbe und Struktur an den rechtmässig bewilligten Dacheindeckungen, die sich bereits gut in die Umgebung einordnen, ausrichtet und dadurch eine einheitliche Dachlandschaft entsteht, kann von einer vereinfachten Baubewilligungsfähigkeit ausgegangen werden..

Bei Anbauten gilt dasselbe, nämlich wenn das Dachmaterial des Hauptdachs fortgesetzt wird (massgebend ist das Dach über dem Wohnteil).



*Die einheitlich hellen Dächer ordnen sich gut in die felsige Umgebung und Gerölllandschaft ein.*



*Die einheitlichen Dacheindeckungen mit Tonziegeln ergeben eine ruhige, harmonisch wirkende Dachlandschaft.*



*Die einheitlich grob profilierten Blechdächer passen gut auf die grossen Gebäude sowie gut zu den Fassaden mit roh belassener Holzschalung.*

### 3. Hinweise für baubewilligungsfreie Dacheindeckungen

#### 1:1-Ersatz oder Solaranlage



Ein 1:1-Ersatz einer rechtmässig bewilligten Dachhaut, die sich bereits gut in die Umgebung einordnet, ist mit Zustimmung der Gemeinde (nach Rücksprache mit dem AGR und allenfalls dem zuständigen Regierungsstatthalteramt) unter Vorbehalt von Art. 6 und 7 BewD baubewilligungsfrei.

Solaranlagen, die der Richtlinie des Kantons Bern «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» entsprechen, sind baubewilligungsfrei.

Beides gilt nicht in Schutzgebieten und für Schutzobjekte.

## G 1.2 Gestaltungsprinzipien beim Bauen ausserhalb der Bauzonen Hinweise zur guten Einordnung von Dacheindeckungen

6/2023

Art. 3 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Art. 3 Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG), Art. 9 Baugesetz (BauG) und Art. 12 Bauverordnung (BauV)

Art. 42 Raumplanungsverordnung (RPV), Art. 6 und 7 Bewilligungsdekret (BewD)

Regionale Vorschriften zu Schutzgebieten und Schutzobjekten, weitergehende kommunale Gestaltungsvorschriften

### 4. Häufig gestellte Fragen

#### 4.1 In welchen Fällen werden Blechdächer abgelehnt und was sind die Gründe dafür?



Glatte, glänzende, spiegelnde und bunte (i.d.R. auch anthrazite) Oberflächen wirken i.d.R. fremd und ordnen sich schlecht ein.

Insbesondere bei prägenden Bauvorhaben, in Schutzgebieten und auf Wohnhäusern ist auf derartige Dacheindeckungen zu verzichten.

#### 4.2 In welchen Fällen darf aus wirtschaftlichen Gründen das günstigere Dachmaterial eingesetzt werden?

Mit den vorliegenden Gestaltungsgrundsätzen lassen sich genügend Materialien finden, die nebst den Anforderungen an die Einordnung ins Orts-, Landschaftsbild auch alle übrigen Anforderungen erfüllen.

Ein Anspruch auf das günstigste Material besteht somit nicht.

Unabhängig der Dacheindeckung lassen sich Dächer kostengünstig und wirtschaftlich realisieren, wenn sie genügend Neigung aufweisen und insbesondere bei Ställen die feuchte Luft mit einer guten, natürlichen Durchlüftung ungehindert abfliessen kann.

#### 4.3 Ist es so, dass sich Ziegel- und Faserzement-Dächer im Berggebiet nicht eignen und dafür keine Garantien abgegeben werden?

Nein, alle Dachmaterialien eignen sich, sind langlebig und wirtschaftlich genug und erfüllen die technischen Voraussetzungen, um alle Nutzung an allen Orten zuverlässig und in etwa gleichwertig gegen Wind und Wetter zu schützen.

Es ist eine Frage des konstruktiv richtigen Aufbaus, der richtigen Wahl des Materials aus der Produktpalette sowie des fachgerechten Unterhalts. Die Produktehersteller helfen gerne weiter und gewähren die üblichen, lang dauernden Garantien.